

**Friedhofsgebührensatzung**  
für die Friedhöfe Hütten und Brekendorf der Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
**Hütten**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hütten hat am 08.12.2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hütten und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.
- (5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.  
§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18.Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (AbI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4  
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung  
rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 5  
Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten  
(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:**

1.	Reihengrabstätte		
	a) für Särge	bis 1,20 m – für 20 Jahre	280,00 €
	b) für Särge	über 1,20 m – für 25 Jahre	1.100,00 €
2.	Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen)		
	a) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre		1.680,00 €
3.	Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)		
	a) für 25 Jahre je Grabbreite		1.050,00 €
	b) Verlängerung pro Jahr und Grabbreite		42,00 €
	c) Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr		28,00 €
	(für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten)		
4.	Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen)		
	a) für 25 Jahre je Grabbreite		1.750,00 €
	b) Verlängerung pro Jahr und Grabbreite		70,00 €
5.	Urnengrabstätte (eigene Bepflanzung)		
	a) für 20 Jahre für 2 Urnen		1.150,00 €
	b) Verlängerung pro Jahr		57,50 €
6.	Urnengrabstätte in Rasen (incl. Rasenmähen) (entfällt)		

7.	Baumgrabstätten (incl. Grabfeldunterhaltung)	
a)	1 Urne für 20 Jahre am Gemeinschaftsbaum incl. Namensschild	1.100,00 €
b)	Familienbaum für 10 Urnen für 20 Jahre	3.300,00 €
c)	Verlängerung Familienbaum pro Jahr	165,00 €
d)	1 Urne für 20 Jahre in der Gemeinschaftsanlage incl. Namensschild an der Stele	1.100,00 €
8.	Gemeinschaftsanlage (incl. Grabfeldunterhaltung)	
a)	für 1 Urne -anonyme Beisetzung -	900,00 €
b)	Beisetzung einer Urne im Auftrag der Ordnungsämter	300,00 €
9.	Schmetterlingsgarten	
a)	Urnengrab für 20 Jahre für 2 Urnen (eigene Bepflanzung)	1.300,00 €
b)	Verlängerung pro Jahr	65,00 €
c)	Urnengrab für 20 Jahre für 1 Urne (incl. Grabfeldunterhaltung)	950,00 €
10.	Fluss der Erinnerung (incl. Grabfeldunterhaltung)	
a)	1 Urne für 20 Jahre	1.100,00 €
b)	Eingeschränktes Nutzungsrecht (Reservierungsgebühr) für 10 Jahre	220,00 €
11.	Wiedererwerb von Nutzungsrechten	
	Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3 bis 7c und 9 bis 11a. berechnet.	
	Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	

## II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	33,00 €
2.	Für die Urnenanforderung	20,00 €
3.	Zusätzliche Beisetzung	
a)	Zusätzliche Beisetzung eines Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	280,00 €
b)	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	560,00 €
4.	Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit	
a)	liegendes Grabmal	78,00 €
b)	aufrechtstehendes Grabmal	168,00 €

## III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1.	Für eine Erdbestattung	
a)	Särge bis 1,20 m	220,00 €
b)	Särge über 1,20 m	620,00 €
2.	für eine Urnenbeisetzung	190,00 €

## IV. Sonstige Gebühren

1.	Benutzung der Leichenhalle mit Benutzung der Kühlung	
a)	- Pauschale Kostenerstattung -	135,00 €
b)	Benutzung des Aufbahrungsraumes in Hütten	56,00 €

**V. Gebühren für Ausgrabungen**

1. Für die Ausgrabung eines Sarges
2. Für die Ausgrabung einer Urne

2.800,00 €  
350,00 €

**VI. Grabpflege und Erdarbeiten**

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

**§ 7  
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8  
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

\*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Ascheffel, den ..... 11.12.2025 .....

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hütten  
Der Kirchengemeinderat

Klaus Reinhard  
(Vorsitzender)

K. H.  
(Mitglied)



**Kirchenaufsichtlich genehmigt**

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde  
Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung

Rendsburg, 13.1.26



\*

**Bekanntmachungshinweis:**

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen  
am 08.11.2025
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung  
kirchenaufsichtlich genehmigt  
am 13.01.2026
3. veröffentlicht  
am 1.20.01.26 in der Eckernförder Zeitung  
am 1.20.01.26 auf der homepage [kkre.de/Friedhöfe](http://kkre.de/Friedhöfe)  
am 1.20.01.26 öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro  
der Kirchengemeinde Hütten